



## Theater NI&CO

Waldstrasse 12, 8134 Adliswil  
info@theater-niundco.ch  
www.theater-niundco.ch

# Statuten des Vereins

## Theater NI&CO

### Präambel

Sämtliche im Folgenden verwendeten männlichen Formulierungen sind sinngemäss für weibliche und männliche Betroffene gültig.

### 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen «Theater NI&CO» besteht ein Trägerverein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil und Gründungsdatum 15. September 2007.

Der Verein Theater NI&CO hat den Zweck, professionelle Theaterproduktionen und kulturelle Projekte, die vom Verein initiiert werden, in organisatorischer, finanzieller und gestalterischer Hinsicht zu realisieren. Die gesamten finanziellen und materiellen Mittel des Vereins Theater NI&CO werden ausschliesslich für Aktivitäten und Projekte in oben beschriebenem Sinne verwendet. Über die Durchführung der Projekte entscheidet der Vorstand.

### 2. Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich aus Mitgliedern, Gönnern sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person kann Mitglied oder Gönner werden, wenn sie sich für den Vereinszweck einsetzen will.

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, vom Vorstand ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Pflichten befreit. Zusätzlich erhalten die Ehrenmitglieder zu jeder Produktion des Theater NI&CO zwei Freikarten.

### 3. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jedoch während der Realisations- und Aufführungsphase eines Theaterprojekts nur im Einverständnis des Vorstands austreten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen fristlos vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz mehrmaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben (oder die unbekannt verzogen sind), per sofort von der Mitgliederliste zu streichen und auszuschliessen. Hingegen kann der Vorstand auch Mitglieder, die sich aktiv für den Verein einsetzen, von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreien. Eingezahlte Jahresbeiträge können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgefordert werden. Ebenso wenig besteht Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 4. Mittel und Verwendung der Erträge

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- allfälligen Erträgen unterstützter Theaterproduktionen;
- anderweitigen Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins werden zur Unterstützung von Theaterproduktionen, für laufende Vereinsgeschäfte sowie Vereinsanlässe aufgewendet.

Es wird eine Vereinsrechnung geführt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 5. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen und muss spätestens fünf Monate nach Ablauf des Vereinsjahres stattfinden.

#### **a. Traktanden an der GV**

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Revisorenbericht, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme allfälliger weiterer Berichte
- Genehmigung des Budgets und der Beiträge
- Beschlussfassung über allfällige Anträge
- Allfällige Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Verschiedenes

#### **b. Einladungen und Anträge**

Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich und mindestens drei Wochen vor der Durchführung, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des letzten Vereinsjahres vor der GV schriftlich vorliegen.

#### **c. Ausserordentliche GV**

Ausserordentliche Generalsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Es sind dabei die gleichen Fristen einzuhalten wie bei der ordentlichen GV.

#### **d. Beschlussfassung**

An der GV sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Es gilt das einfache Mehr. Ausnahmen: Statutenänderungen bzw. die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

### **6. Vorstand**

#### **e. Wahl und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Neben dem von der GV gewählten Präsidenten besetzt der Vorstand das Amt des Aktuars und des Kassiers, sowie eventueller weiterer Ressorts. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand gewährt die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der GV. Er ist zuständig für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins Theater NI&CO, bestimmt und engagiert die Mitarbeiter und vertritt den Verein nach aussen.

#### **f. Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern, so auch auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstands. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

#### **g. Amtsdauer**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

### **7. Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren Buchführung und Kassabestand und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ereignisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

### **8. Haftung**

Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für von Vereinsmitgliedern verursachte Schäden und Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

## 9. Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet im Falle der Vereinsauflösung die GV auf Antrag des Vorstands. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

## 10. Hinweis

Wo weder Gesetz noch Statuten klare Vorschriften enthalten, wird auf die Vernunft verwiesen.

Diese Statuten traten an der Gründungsversammlung vom 15.09.2007 erstmals in Kraft.

Die Erneuerung der Statuten wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17.10.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Adliswil, Mai 2022

Céline Hotz



Präsidium

Jasmin Barmet



Aktuariat

Tanja Hoppler



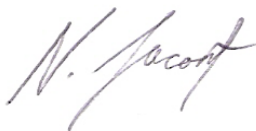
Finanzen

Deborah Althuser



Marketing

Nico Jacomet



Theaterleitung